

126. Kann dem Direktorium einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Versicherungsgesellschaft durch die landesherrlich bestätigten Statuten die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft über den Entschädigungsanspruch mit Ausschluß des Rechtsweges übertragen werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 10. Juli 1896 i. S. W. (Rl.) w. Mecklenburgische Feuerversicherungsgesellschaft zu R.-B. (Bekl.) Rep. III. 96/96.

I Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Nach § 16 Ziff. 4 der landesherrlich bestätigten Statuten der beklagten Gesellschaft entscheidet das Direktorium über Einwendungen, welche der Beschädigte gegen die Abschätzung oder die Höhe der Entschädigung vorgebracht hat; sein Ausspruch ist für den Beschädigten unter Ausschluß des Rechtsweges rechtsverbindlich und gilt als Schiedsspruch unter Vorbehalt der Berufung an die Generalversammlung. Nach § 27 verliert der Beschädigte seinen Entschädigungsanspruch, wenn er erwiesenermaßen den Schaden abichtlich

oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat. Der Kläger ist Mitglied der Gesellschaft. Ein von ihm erlittener Brandschade ist auf 11 010 *M* festgestellt worden. Das Direktorium hat dem Kläger jedoch eröffnet, daß es von der Entschädigung 50 Prozent in Abzug bringe, weil nach seinen und seiner Frau Angaben angenommen werden müsse, daß das Feuer durch grobe Verwahrlosung eines Schornsteines veranlaßt sei. Das Landgericht hat die vom Kläger auf Zahlung der Entschädigungssumme erhobene Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Direktorium nach § 16 Ziff. 4 auch darüber zu entscheiden hat, ob der Entschädigungsanspruch in Weithalt aller Bedingungen des Versicherungsvertrages als begründet anzuerkennen ist. Danach läßt es zur Anwendung der gedachten Verwirkungsklausel genügen, daß das Direktorium die Veranlassung des Brandes durch grobe Fahrlässigkeit des Klägers für erwiesen erachtet hat. Das Direktorium würde nach Annahme des Berufungsgerichtes befugt gewesen sein, dem Kläger den ganzen Entschädigungsanspruch abzuspochen.

Auf die Revision des Klägers ist die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision des Klägers erhebt zunächst den Angriff, daß die Erstreckung der dem Direktorium in Art. 16 Ziff. 4 eingeräumten Befugnis auf die Entscheidung über den Verlust des Entschädigungsanspruches weder durch den Wortlaut noch durch eine sonstige Bestimmung der Statuten gerechtfertigt werde und das Urteil insoweit der erforderlichen Begründung entbehre. Dieser Angriff hat keinen Erfolg haben können. Denn das Berufungsgericht hat Art. 16 Ziff. 4 infolge der publizierten landesherrlichen Bestätigungsakte für ein Spezialgesetz erklärt, und es muß angenommen werden, daß es zu dieser Annahme auf Grund des mecklenburgischen Staatsrechtes gelangt ist. Liegt aber eine Rechtsnorm vor, so ist bei ihrer Irrevisibilität die oberlandesgerichtliche Feststellung ihres Inhaltes für das Revisionsgericht maßgebend.

Dagegen ist der zweite, aus § 13 G.B.G. erhobene Angriff begründet. Die Ausschließung des Rechtsweges für die zur Frage

stehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist in untrennbarer Verbindung mit der Übertragung der Entscheidung auf das Direktorium und die Generalversammlung erfolgt und fällt hinweg, wenn Direktorium und Generalversammlung nicht Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 a. a. D. sind. Nun bedarf es keiner Ausführung, daß die Generalversammlung einer Privatgesellschaft von ausschließlich privatem Charakter keine Behörde ist, ihr daher auch nicht von der Landesgesetzgebung die Befugnis zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichte übertragen werden kann. Es hat aber auch das Direktorium nicht die Eigenschaft einer Behörde im Sinne des Gesetzes. Der erkennende Senat kann seine, in dem Bd. 23 S. 345 veröffentlichten Urteile ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht nicht aufrecht halten, wie er dieselbe im Prinzip auch schon in seinem Urteile vom 27. November 1894 in Sachen L. wider Stadt Sch. verlassen hat. Das Direktorium wird nicht schon dadurch zu einer Behörde, daß es seine Befugnis zur Entscheidung der fraglichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Willen des Staates herleitet; Behörde würde es vielmehr nur sein, wenn es sich zugleich als eine in den allgemeinen Organismus der Behörden eingegliederte Amtsstelle darstellen würde. Das aber ist nicht der Fall. Von den Gesellschaftsmitgliedern gewählt, ist es das Organ, durch welches die Privatgesellschaft nach innen und außen vertreten wird, und beruht sowenig wie die von ihm vertretene Gesellschaft auf dem Staatsorganismus, wie dies bei Staats-, städtischen und Gemeindebehörden der Fall ist. Sein ausschließlich privater Charakter wird auch nicht durch die ihm übertragene Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftsmitgliedern verändert; trotz dieser Zuständigkeit ist es ein bloßes Gesellschaftsorgan, kein organischer Bestandteil der Behördenverfassung. Hiernach kann unentschieden bleiben, ob nicht die Eigenschaft einer zur Entscheidung zuständigen Behörde dem Direktorium auch schon aus dem Grunde fehlen würde, weil es in den ihm zur Entscheidung überwiesenen Rechtsstreitigkeiten Vertreter der einen Partei ist.“ . . .